



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

FIRMENWAGEN & STEUERN

Ihr Firmenwagen. *Steuerlich richtig genutzt.*

1%-Regelung, Fahrtenbuch und Elektromobilität — was Unternehmerinnen
und Unternehmer wissen sollten, um weder zu viel zu zahlen noch ein
Risiko einzugehen.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

EIN KLASSIKER MIT TÜCKEN

Ein Thema, das *jeden Unternehmer* betrifft

Kaum ein Thema begegnet uns in der Beratung so häufig wie der Firmenwagen — und kaum eines wird so oft unterschätzt. Die Wahl zwischen 1%-Regelung und Fahrtenbuch, die Sonderregeln für Elektrofahrzeuge, die Fallstricke bei der eigenen GmbH: Wer hier unvorbereitet ist, zahlt entweder mehr Steuern als nötig — oder riskiert eine teure Nachforderung.

Gerade seit 2025 hat sich einiges verändert: höhere Grenzwerte für Elektrofahrzeuge, neue Regeln beim Laden zuhause, eine spürbar strengere Linie der Finanzgerichte bei der eigenen GmbH.

Wir haben die wichtigsten Punkte zusammengestellt — *damit Sie keine Steuervorteile verschenken und keine Fallen übersehen.*



ÜBERBLICK

Fünf Fragen, die sich *jeder Unternehmer stellen sollte*

1

1%-Regelung oder Fahrtenbuch?

Zwei Methoden mit teils sehr unterschiedlichem Ergebnis — die Wahl will gut überlegt sein.

2

Elektro oder Verbrenner?

Für reine E-Fahrzeuge gelten seit Sommer 2025 spürbar bessere Steuervorteile.

3

Wer trägt die Kosten fürs Laden?

Beim Laden zuhause hat sich zum Jahreswechsel 2025/2026 einiges geändert.

4

Eigene GmbH — worauf müssen Sie als Geschäftsführer achten?

Ein Fehler, der bei der eigenen Kapitalgesellschaft besonders teuer werden kann.

5

Leasen oder kaufen?

Je nach Rechtsform ergeben sich unterschiedliche steuerliche Folgen.

METHODE 1 VON 2

Die 1%-Regelung im Detail

Die einfachere der beiden Methoden — pauschal, aber nicht immer die günstigere.

- Grundformel: **1 % des Bruttolistenpreises pro Monat**, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird — unabhängig vom tatsächlichen Alter oder Zustand des Fahrzeugs.
- Maßgeblich ist der **Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung** inklusive Werks-Sonderausstattung — nicht der tatsächlich gezahlte, oft rabattierte Kaufpreis. Das gilt auch bei Gebrauchtwagen.
- Zusätzlich kommt ein **Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** hinzu: 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Monat — ein Posten, der in der Praxis erstaunlich oft vergessen wird.
- Fahren Sie deutlich seltener zum Betrieb (z. B. viel Homeoffice), kann alternativ eine **Einzelbewertung mit 0,002 %** je tatsächlichem Fahrttag günstiger sein — gedeckelt auf 180 Tage im Jahr.

UNSER BEITRAG

Wir prüfen für Sie, ob sich die einfache 1%-Regelung lohnt — oder ob sich mit einem Fahrtenbuch oder der Einzelbewertung spürbar Steuern sparen lassen.

METHODE 2 VON 2

Die *Fahrtenbuchmethode* — Genauigkeit zahlt sich aus

Aufwendiger als die 1%-Regelung, dafür verspricht sie eine Besteuerung nach den tatsächlichen Verhältnissen — wenn die Form stimmt.

- Voraussetzung sind zwei Dinge gleichzeitig: **lückenlose Belege** für die Gesamtkosten des Fahrzeugs UND ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**, das den Anteil privater Fahrten nachweist.
- Die Rechtsprechung verlangt: **zeitnah** und in **geschlossener Form** geführt, mit Datum, Kilometerstand, aufgesuchtem Kunden bzw. Fahrtzweck bei jeder einzelnen Fahrt.
- Eine selbstgebaute **Excel-Tabelle wird in der Praxis meist nicht anerkannt** — die Finanzgerichte verlangen, dass nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind.
- Ein Wechsel zwischen den Methoden ist **nicht unterjährig** möglich — die Entscheidung gilt für das ganze Jahr und dasselbe Fahrzeug.

ACHTUNG, FORMALE FEHLER WERDEN TEUER

Schon kleine Lücken oder Widersprüche zu Werkstattrechnungen oder Tankbelegen können dazu führen, dass das Finanzamt das **gesamte** Fahrtenbuch verwirft — rückwirkend, oft für mehrere Jahre gleichzeitig.

ZUR EINORDNUNG

Was die *1%-Regelung* konkret bedeutet

Ein Beispiel: Fahrzeug mit 45.000 € Bruttolistenpreis, 20 km einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb.

Grundwert 1 % von 45.000 €	450 € / Monat
Zuschlag Wohnung–Betrieb 0,03 % von 45.000 € × 20 km	270 € / Monat
Zu versteuernder geldwerter Vorteil	720 € / Monat

UND DAS FAHRTENBUCH?

Ob sich ein Fahrtenbuch für Sie lohnt, hängt von Ihrer tatsächlichen Fahrleistung und dem Verhältnis privater zu betrieblichen Fahrten ab — eine pauschale Antwort gibt es hier nicht. Als Faustregel: Je höher der Fahrzeugwert und je geringer der private Anteil, desto eher lohnt sich der Mehraufwand. Wir rechnen es für Ihr konkretes Fahrzeug durch.

SEIT SOMMER 2025 DEUTLICH VERBESSERT

Steuervorteile für *Elektro- und Hybridfahrzeuge*

Der Gesetzgeber hat die Vorteile für elektrische Firmenwagen zum 1. Juli 2025 noch einmal deutlich ausgeweitet.

- **0,25 % statt 1 %:** für reine Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis **100.000 €** — dieser Grenzwert wurde zum 1. Juli 2025 deutlich angehoben.
- **0,5 % statt 1 %:** für teurere Elektrofahrzeuge über dieser Grenze sowie für Hybridfahrzeuge, wenn diese entweder maximal 50 g CO₂ je Kilometer ausstoßen oder mindestens 80 km rein elektrische Reichweite erreichen.
- Die Vorteile gelten für Fahrzeuge, die zwischen 2019 und Ende 2030 angeschafft werden — **zeitlich befristet**.

UNSER BEITRAG

Die Grenzwerte für Elektrofahrzeuge wurden in den letzten Jahren mehrfach angepasst. Wir behalten das für Sie im Blick und prüfen bei jeder Neuanschaffung, welche Regelung aktuell gilt.

ZUSÄTZLICHER VORTEIL BEIM KAUF

Extra-Abschreibung für *neue Elektrofahrzeuge*

Wer jetzt in ein Elektrofahrzeug investiert, kann zusätzlich zu den Dienstwagen-Vorteilen von einer neuen Sonderabschreibung profitieren.

- Für neu angeschaffte reine Elektrofahrzeuge sind **75 % der Anschaffungskosten bereits im ersten Jahr** abschreibbar, der Rest verteilt sich abnehmend auf die Folgejahre.
- Auch „normale“ Fahrzeuge profitieren vom selben Gesetz: eine **degressive Abschreibung von bis zu 30 % pro Jahr** ist für alle beweglichen Anschaffungen möglich.
- Beide Regelungen gelten für Anschaffungen **zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027**.
- Wichtig: Diese Extra-Abschreibung wirkt nur auf der Ebene Ihres Unternehmens — sie ändert nichts an der 1%- bzw. 0,25%-Versteuerung der privaten Nutzung, die davon unabhängig läuft.

ZEITLICH BEGRENZT

Beide Sonderregeln laufen Ende 2027 aus. Wer eine Anschaffung plant, sollte den Zeitpunkt bewusst wählen.

NEU SEIT 2026

Wer zahlt den *Ladestrom*?

Beim Laden zuhause hat sich zum Jahreswechsel 2025/2026 eine wichtige Regel geändert.

- **Laden im Betrieb** ist unbegrenzt steuerfrei, wenn es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.
- **Laden zuhause — neu seit 1. Januar 2026:** Die früheren pauschalen Monatsbeträge ohne Nachweis sind entfallen.
- Stattdessen zählt jetzt die tatsächlich geladene Strommenge, nachgewiesen z. B. über einen eigenen Zähler — vereinfachend darf dabei ein Durchschnittspreis von rund **34 Cent pro Kilowattstunde** angesetzt werden.

UNSER BEITRAG

Wir richten Ihre Abrechnung so ein, dass Sie die neue Nachweispflicht ohne Mehraufwand im Alltag erfüllen.

GERNE ÜBERSEHEN

Der andere Teil: die *Umsatzsteuer*

Neben der Einkommen- bzw. Lohnsteuer hat die private Nutzung eines Firmenwagens auch eine umsatzsteuerliche Seite.

- Der **Vorsteuerabzug** beim Kauf oder Leasing setzt voraus, dass das Fahrzeug zu mindestens **10 %** unternehmerisch genutzt wird.
- Wird das Fahrzeug auch privat genutzt, fällt zusätzlich zur Einkommensteuer auch **Umsatzsteuer auf den privaten Nutzungsanteil** an.
- Eine Vereinfachung: Für die Bemessung darf regelmäßig ein **pauschaler Abschlag von 20 %** für nicht vorsteuerbelastete Kosten (z. B. Versicherung, Kfz-Steuer) vorgenommen werden.

UNSER BEITRAG

Ein Punkt, der bei der eigenen Kalkulation gerne vergessen wird — wir sorgen dafür, dass er in Ihrer Buchhaltung von Anfang an korrekt berücksichtigt ist.

BESONDERS AKTUELL

Vorsicht bei der *eigenen GmbH*

Für Unternehmerinnen und Unternehmer mit eigener Kapitalgesellschaft gilt beim Firmenwagen eine zusätzliche Regel.

- Nutzen Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer den Firmenwagen Ihrer GmbH privat, ohne dass vorab eine klare, marktübliche Vereinbarung getroffen wurde, kann das Finanzamt darin eine **verdeckte Gewinnausschüttung** sehen.
- Der Bundesfinanzhof hat seine Linie hierzu Ende 2025 nochmals verschärft: Ein rein **vertragliches Privatnutzungsverbot allein schützt nicht mehr** — es braucht eine tatsächliche, überprüfbare Kontrolle, etwa durch ein Fahrtenbuch oder einen dokumentierten Zugriffsausschluss.
- Der Grundsatz gilt bereits, wenn dem Geschäftsführer ein Fahrzeug überhaupt zur Verfügung steht — unabhängig davon, was im Vertrag steht.

SEHR AKTUELLES THEMA

Die Rechtsprechung hat sich hier erst kürzlich verschärft — ein Punkt, den viele Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer noch nicht auf dem Schirm haben. Eine schriftliche, fremdübliche Vereinbarung **vor** Beginn der Privatnutzung ist der wichtigste Schutz.

EIN OFT DISKUTIERTES MODELL

Der eigene Wagen *an die eigene GmbH* vermietet?

Eine Idee, die in Steuerberater-Kreisen kursiert: Sie vermieten Ihren privaten Pkw an Ihre GmbH, statt ihn sich als Firmenwagen überlassen zu lassen — mit dem Ziel, die 1%-Regelung zu umgehen.

- **Die Mechanik:** Miet-Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Gegenstände zählen als „sonstige Einkünfte“ (§ 22 Nr. 3 EStG) — eine andere Einkunftsart als der geldwerte Vorteil aus der 1%-Regelung.
- Dafür gibt es sogar eine kleine gesetzliche Freigrenze von **256 € im Jahr** — bei einer marktüblichen Automiete in der Praxis allerdings meist ohne Wirkung, da diese Grenze schnell überschritten wird und dann der volle Betrag steuerpflichtig ist.
- **Wichtig zur Einordnung:** Für genau diese Konstruktion — Gesellschafter-Geschäftsführer vermietet an die eigene GmbH und erhält den Wagen zur Privatnutzung zurück — gibt es bislang **kein bestätigendes Gerichtsurteil**. Ein sehr ähnlich gelagerter Fall (Vermietung von Werbefläche ans eigene Unternehmen) wurde vom Bundesfinanzhof 2022 nicht anerkannt, sondern als normaler Arbeitslohn eingestuft.
- Vereinzelt wird das Modell von Kanzleien aktiv beworben — allerdings ohne bestätigende Rechtsprechung und mit dem selbst eingeräumten Risiko, dass das Finanzamt die Anerkennung verweigert.

NUR NACH SORGFÄLTIGER EINZELFALLPRÜFUNG

Gerade bei der eigenen GmbH prüfen Finanzämter und Gerichte aktuell besonders genau (siehe vorherige Seite). Wir setzen ein solches Modell nur um, wenn Mietvertrag, fremdübliche Miethöhe und tatsächlicher Vollzug im Einzelfall sauber stehen — und sagen Ihnen offen, wenn wir in Ihrem Fall davon abraten.

ANSCHAFFUNG

Leasen oder kaufen?

Beide Wege sind steuerlich möglich — die Details unterscheiden sich je nach Rechtsform.

- **Leasing:** Die laufenden Raten sind Betriebsausgaben, ohne dass das Fahrzeug bilanziert wird.
- **Leasingsonderzahlung:** Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne Bilanzierungspflicht meist sofort in voller Höhe absetzbar — bei einer GmbH dagegen über die Vertragslaufzeit verteilt.
- **Kauf:** Das Fahrzeug wird über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben (bei Pkw in der Regel 6 Jahre) — dafür bleiben Fahrzeug und Restwert bei Ihnen.

UNSER BEITRAG

Ob Leasing oder Kauf für Sie günstiger ist, hängt von Ihrer Rechtsform und Ihrer Liquiditätsplanung ab — wir rechnen beide Varianten für Ihren konkreten Fall durch.

AUS DER PRAXIS

Die *häufigsten Fehler* in der Praxis

- Der **Bruttolistenpreis** wird mit dem tatsächlich gezahlten, rabattierten Kaufpreis verwechselt.
- Der **0,03%-Zuschlag** für den Arbeitsweg wird schlicht vergessen.
- Das Fahrtenbuch wird **nicht zeitnah** geführt oder erst im Nachhinein zusammengestellt.
- Ein **unterjähriger Wechsel** zwischen 1%-Regelung und Fahrtenbuch wird versucht — rechtlich nicht zulässig.
- Privatnutzung wird nur mündlich untersagt, aber nicht wirklich kontrolliert — gerade bei der eigenen GmbH ein teures Risiko.
- Die **Umsatzsteuer** auf den privaten Nutzungsanteil wird bei der Kalkulation vergessen.

WARUM MARQUES & PARTNERS

Klarheit statt *Bauchgefühl*

Unternehmer beraten Unternehmer — auch bei einem Thema, das auf den ersten Blick klein wirkt, aber jeden Monat Geld bewegt.

- **Individuelle Berechnung statt Standardantwort:** Wir rechnen 1%-Regelung und Fahrtenbuch für Ihren konkreten Fall durch.
- **Digital von Anfang an:** DATEV Unternehmen Online statt Aktenordner und Zettelwirtschaft.
- **Ehrlich statt pauschal:** Wir sagen Ihnen auch, wenn sich der Aufwand für ein Fahrtenbuch in Ihrem Fall nicht lohnt.
- **Regional verwurzelt** im Nordschwarzwald, persönlich erreichbar — statt eines anonymen Callcenters.

SPRECHEN WIR ÜBER IHREN FIRMENWAGEN

Holen Sie sich *Klarheit*

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch — wir schauen uns Ihre Situation an und zeigen Ihnen, welche Variante für Sie steuerlich am sinnvollsten ist.



Marques & Partners

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eugen-Zeyher-Straße 1 · 75382 Althengstett

Telefon: 07051 / 80 908 60

E-Mail: info@marquespartners.de

Web: www.marquespartners.de

BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN

Stand: 2. August 2026. Alle Angaben nach bestem Wissen, ohne Gewähr. Insbesondere die genannten befristeten Regelungen für Elektrofahrzeuge (befristet bis 2027 bzw. 2030), die Neuerungen beim Ladestrom (seit 1. Januar 2026) und das auf Seite 12 beschriebene Gestaltungsmodell (bislang ohne bestätigende Rechtsprechung) können sich ändern bzw. bedürfen einer Einzelfallprüfung. Diese Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung und keine Prüfung Ihres Einzelfalls.